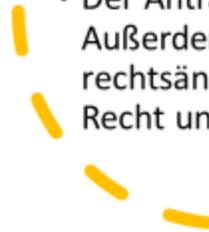




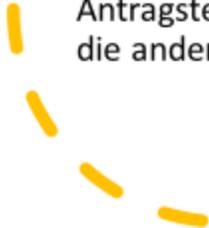
## Form und Inhalt des Antrages

- Inhalt: Es ist eine Erklärung erforderlich, aus der hervorgeht, dass eine bestimmte Eintragung vorgenommen werden soll. Es ist erforderlich, den Willen des Antragstellers zu erkennen. Das eine Eintragung bewilligt ist (§ 19 GBO) ergibt nicht gleich, dass diese auch beantragt werden soll.
- Der Antrag muss erkennen lassen, wer der Antragsteller ist. Außerdem muss der Inhalt der begehrten Eintragung und damit das rechtsändernd oder berichtigend einzutragende oder zu löschende Recht und dessen Berechtigten erkennbar sein.





## Inhalt des Antrages

- Ein Eintragungsantrag darf nicht an einem Vorbehalt geknüpft werden  
§ 16 GBO
  - Unzulässige Vorbehalte sind insbesondere Bedingungen und Befristungen
  - Werden mehrere Eintragungen beantragt, so kann von dem Antragsteller bestimmt werden, dass die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen sollen.
- 

## Form des Antrages

- Der Eintragungsantrag kann schriftlich gestellt oder zur Niederschrift eines zur Entgegennahme zuständigen Beamten erklärt werden.
- Sollte der Eintragungsantrag zugleich die erforderliche Eintragungsbewilligung enthalten, bedarf der sog. gemischte Antrag gem. § 30 GBO der Form des § 29 GBO (öffentliche Urkunde oder öffentlich beglaubigte Urkunde)
- Der gemischte Antrag enthält außer dem Eintragungsbegehren noch eine weitere erforderliche Erklärung (z.B. die Bewilligung)

## Öffentliche Urkunde

- § 415 ZPO, §§ 1 ff BeurkG
- Urkunden erbringen den vollen Beweis, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen inhaltlich, als auch örtlich und zeitlich korrekt abgegeben wurden.
- Zuständig für eine Beurkundung bzw. Beglaubigung sind grds. Notare
- § 20 BNotO
- Die Urschrift bleibt grundsätzlich in der Verwahrung des Notars. Im Rechtsverkehr vertritt daher eine Ausfertigung die Urschrift. § 47 BeurkG
- Form § 49 BeurkG

## Öffentliche Urkunde

- Die Ausfertigung ist eine Abschrift (Ablichtung) der Urkunde, die mit dem Ausfertigungsvermerk versehen ist.
- Eine beglaubigte Abschrift ist eine Zweitschrift, deren inhaltlicher Gleichlaut mit der Urschrift einer zuständigen Urkundsperson unterschriftlich beglaubigt hat.
- Dem Grundbuchamt können die öffentliche Urkunden in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.
- § 435 ZPO



## Öffentlich beglaubigte Urkunde

- Bei einer beglaubigten Urkunde wird lediglich die Unterschrift durch den Notar bestätigt.
- § 129 BGB, §§ 39,39a,40 BeurkG
- Beglaubigungen erbringen den Nachweis, wann und wo eine privatschriftliche Urkunde unterschrieben wurde. (Echtheit der Urkunde)
- Nicht bewiesen ist hier die Abgabe des Inhalts der Erklärung durch den Unterzeichnenden , sondern nur die Unterzeichnung

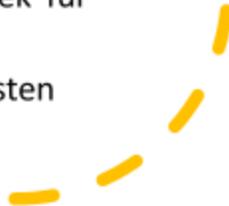


## Ersuchen § 38 GBO

- Ersuchen ersetzt den Antrag und wird immer von einer Behörde gestellt (§ 13 Abs. 1 GBO)
- Ersuchen ersetzt den ansonsten für die Eintragung notwendigen Eintragungsantrag, die Eintragungsbewilligung (§19 GBO) und andere erforderliche Erklärungen Dritter sowie einen Unrichtigkeitsnachweis (§ 22 GBO)

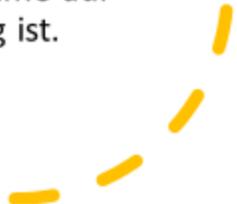


Behörden die  
ein Ersuchen  
stellen  
können

- Prozessgericht aufgrund einstweiliger Verfügung § 941 ZPO
  - Vollstreckungsgericht im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren , §§ 19, 34, 130, 146, 158, 161 ZVG
  - Insolvenzgericht wegen Veräußerungsverbot oder Insolvenzvermerk §§21 II Nr. 2, 25 I, 23 III, 32, 200 II InsO
  - Finanzamt wegen Zwangshypothek für Steuerforderungen
  - Gerichtskasse wegen Gerichtskosten
- 



## Form und Inhalt

- Das Ersuchen bedarf der Schriftform und muss eigenhändig unterschrieben sowie mit Siegel oder Stempel versehen sein § 29 Abs. 3 GBO
  - Das Ersuchen hat den Erfordernissen der ermächtigenden gesetzlichen Vorschrift zu entsprechen. Es muss die vom Grundbuchamt vorzunehmende Eintragung selbst nennen, da eine Bezugnahme auf beigefügte Anlagen nicht zulässig ist.
- 

## Ersuchen

- Es müssen grundsätzlich die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sein:
- -> Bezeichnung des Grundstücks und der Geldbeträge in Euro oder sonst zugelassener Währung § 28 GBO
- Bezeichnung des Berechtigten § 15 GBV
- Angabe der Anteile oder des Rechtsverhältnisses mehrerer Berechtigter § 47 GBO
- Voreintragung des Betroffenen § 39 GBO
- Beibringung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bei einem Eigentumswechsel
- Briefvorlage

## Prüfung des Grundbuchamtes

- Seine Zuständigkeit
- Das Ersuchen wie folgt:
  - a) Zuständigkeit der ersuchenden Behörde nach gesetzlicher Vorschrift
  - b) Form des Ersuchens
  - c) Voreintragung des Betroffenen (soweit erforderlich)